

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaften der DORMA Gruppe in der Region SEE

## 1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses

1.1 Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmen der DORMA-Gruppe (nachfolgend DORMA) und dem Vertragspartner (nachfolgend VP) sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Je nach Inhalt und Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses gelten ergänzend geschäftsspezifische Sonderbedingungen sowie solche der entsprechenden DORMA-Division.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, insbesondere verbindliche Angebote, Auftragsbestätigungen etc., sind nur mit firmenmäßiger Zeichnung der für DORMA vertretungsbefugten Personen rechtswirksam. Sofern derartige Erklärungen von sonstigen Mitarbeitern von DORMA abgegeben wurden und werden, kann daraus keine generelle Bevollmächtigung seitens DORMA abgeleitet werden.

Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch bei Vertragsabschluß per Telefon, Telefax, e-mail oder über das Internet.

Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufs-/Geschäftsbedingungen des VP gelangen für das Vertragsverhältnis nur dann zur Anwendung, wenn sie vor Zugang der von DORMA erstellten Auftragsbestätigung oder, falls eine solche ausnahmsweise nicht erstellt wird, vor Vertragserfüllung durch DORMA im einzelnen ausdrücklich schriftlich ausgehandelt und durch DORMA bestätigt worden sind. Eine Vertragserfüllung durch DORMA ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.

1.2 Angebote und Preismitteilungen sind freibleibend und unverbindlich. Eine konkrete Preiskalkulation bleibt jederzeit insbesondere im Hinblick auf Administrationskosten bei geringen Auftragswerten vorbehalten. Preisangaben erfolgen ab dem 01.01.2002 in EURO und beziehen sich auf Lieferungen ab Werk einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.

Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen, deren Änderungen jederzeit vorbehalten bleibt.

1.3 Das Vertragsverhältnis kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch DORMA und entsprechend deren Inhalt zustande. Erfolgt eine solche nicht, entsteht es durch tatsächliche Lieferung mit dem Inhalt der beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen. Zumutbare Änderungen des Vertragsinhaltes sind ohne vorherige Ankündigung jederzeit zulässig. Zumutbarkeit besteht insbesondere hinsichtlich technischen Änderungen, Anpassungen an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie Verbesserungen von Konstruktion und bzgl. Material- und Komponentenverwendung.

## 2. Lieferung, und Gefahrübergang

2.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart erfolgt die Lieferung ab Werk DORMA (INCOTERMS 2000). Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Gefahrübergang erfolgt, insbesondere auch beim Versandkauf mit Übergabe, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks/Betriebsgeländes DORMA. Des weiteren geht die Gefahr bei Nichtabholung der Waren binnen einer mit schriftlicher Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten angemessenen Frist auf den VP über.

2.3 Soweit DORMA im Einzelfall Waren zurücknimmt, was der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedarf, so ist hierfür vom VP eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Auftragswertes, mind. Euro 40,-, sowie auch die für DORMA zur Wiederherstellung einer erneuten Vermarktung erforderlichen Kosten nach Aufwand zu übernehmen. DORMA wird dem VP für die zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung dieser Kosten eine Gutschrift erteilen, eine Rückvergütung in bar wird ausgeschlossen.

Dem VP steht die Möglichkeit des Nachweises zu, daß DORMA im Folge der Rücknahme kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

## 3. Lieferzeit und Verzug

3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder anderweitig schriftlich vereinbart worden ist, handelt es sich bei angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird.

3.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang einer vereinbarten bei Vertragsabschluß fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten der VP voraus.

3.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgegenständlichen Waren das DORMA-Werk bzw. Lager verlassen haben oder bei Bestehen einer Abholverpflichtung des VP die zu liefernden Waren versandbereit sind und dies dem VP schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskämpfmaßnahmen im Drittbetrieben, sofern DORMA kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverpflichtung trifft, des weiteren bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaften der DORMA Gruppe in der Region SEE**

Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind und bei DORMA, einem Vor- oder Unterlieferanten oder Transporteur eintreten und von DORMA nicht zu vertreten sind, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Führen die vorgenannten Ereignisse dazu, daß DORMA die Erbringung der Leistung unmöglich wird, ist DORMA berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Im Falle eines von DORMA aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens verschuldeten Lieferverzuges hat der VP Anspruch auf Ersatz eines nachweislich durch die Verzögerung entstandenen Schadens. Soweit abweichend vom Haftungsausschluss in Punkt 3.4 aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch des VP auch infolge leichter Fahrlässigkeit besteht, ist dieser der Höhe nach für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5 % , insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswertes beschränkt.

3.6 Soweit bei Lieferverzug eine DORMA zu gewährende angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen abgelaufen ist, hat der VP das Recht, vom Vertrag zurückzutreten  
Außerdem kann der VP nach Fristablauf einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, soweit der Verzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von DORMA eingetreten ist. Sofern abweichend vom Haftungsausschluss in Punkt 3.4 aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch auf Schadensersatz auch in Folge leichter Fahrlässigkeit besteht, ist dieser der Höhe nach auf 50 % des vorhersehbaren Schadens, jedoch höchstens auf 10 % des Auftragswertes beschränkt.

3.7 Wird der Versand auf Wunsch des VP oder aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, verzögert, so ist DORMA berechtigt, beginnend mit Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist, eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt.  
Darüber hinaus ist DORMA berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Waren zu verfügen und den VP innerhalb angemessener Frist neu zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

### **4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar. Erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, so ist der Kunde zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt. Die Zahlung gilt erst bei Gutschrift auf einem DORMA Bankkonto und Bestehen einer Verfügungsmöglichkeit als erfolgt. Wechselzahlungen werden von DORMA nicht entgegengenommen. Zahlungen werden von DORMA zunächst auf offene Kosten, danach auf anerlaufene Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen angerechnet, innerhalb dieser Forderungsgruppen jeweils zunächst auf die älteste Schuld.

4.2 Der VP gerät in Zahlungsverzug, wenn Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung vornimmt. DORMA bleibt vorbehalten, Verzug durch eine nach Fälligkeit zugehende Mahnung auch zu einem früherem Zeitpunkt herbeizuführen.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist DORMA berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 1 Euro Justiz Begleitgesetz) zu berechnen. Darüber hinaus steht DORMA das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem VP bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der VP durch Bestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer europäischen Großbank oder einer Bankgarantie, deren Inhalt von DORMA zu genehmigen ist, in Höhe sämtlicher offener Zahlungen abwenden.  
Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Zahlungsfrist kann DORMA von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.4 Treten nach Vertragsabschluß Umstände auf, die die Kreditwürdigkeit des VP beeinträchtigen, z.B. Nichteinlösung von Schecks, Kündigungen oder Einschränkungen des Kreditversicherungsschutzes des VP durch den DORMA Kreditversicherer, so ist DORMA berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarung binnen angemessener Frist zu verlangen und die Leistung so lange zu verweigern. Bei Weigerung des VP oder nicht fristgerechter Sicherheitsleistung ist DORMA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

### **5. Kaufrechtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des VP**

Für dem Kaufrecht unterliegende Vertragsverhältnisse stehen dem VP die nachfolgenden Gewährleistungsansprüche gegenüber DORMA zu.  
Werkvertragliche Gewährleistungsansprüche des VP bestimmen sich ausschließlich nach den Sonderbedingungen DORMA Division Automatic.

5.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, übernimmt DORMA für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Waren keine Garantie.

5.2 Offensichtliche bzw. erkannte Mängel sowie Schäden müssen vom VP unverzüglich (14 Tage) DORMA schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaften der DORMA Gruppe in der Region SEE**

Der VP ist verpflichtet DORMA Gelegenheit zu geben, das Vorhandensein von Mängeln zu überprüfen und hierzu insbesondere auf ausdrückliches Verlangen von DORMA die beanstandeten vertragsgegenständlichen Waren unverzüglich auf eigene Kosten zur Prüfung am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. DORMA ist nicht verpflichtet unaufgefordert eingesandte Waren auf Mangelhaftigkeit zu überprüfen und kann die Annahme verweigern.

Der VP hat alle Änderungen an den behaupteten Mängeln zu unterlassen, insbesondere nicht aus eigenem Behebungsversuche durchzuführen, und diese Verpflichtung auch auf seine jeweiligen Abnehmer zu überbinden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den VP oder seine jeweiligen Abnehmer schließt Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber DORMA aus, sofern der VP nicht im einzelnen nachweisen kann, dass der behauptete Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat und die von ihm oder dem Abnehmer vorgenommenen Maßnahmen weder ursächlich für den Mangel noch für eine allfällige Nichtfeststellbarkeit des Mangels im Zuge einer Überprüfung durch DORMA ist.

5.3 Dem VP steht als Gewährleistungsanspruch zunächst die Verbesserung durch DORMA am Erfüllungsort zu. Zusätzliche Kosten werden von DORMA nicht übernommen. DORMA ist berechtigt, statt der Verbesserung auch den Austausch gegen eine mangelfreie Sache vorzunehmen.

Soweit sich bei einer von DORMA durchgeführten Überprüfung von eingesandten Waren das Vorliegen eines Mangels nicht bestätigt, werden diese dem VP auf seine Kosten zurückgesandt. DORMA ist berechtigt, dem VP die Kosten der Überprüfung in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere soweit ausnahmsweise eine Überprüfung von unaufgefordert zur Verfügung gestellten Waren von DORMA vorgenommen worden ist.

5.4 Sofern ein von DORMA zu vertretender Mangel nicht durch Verbesserung behoben wird, ist der Gewährleistungsanspruch des VP grundsätzlich auf Preisminderung beschränkt. Die Aufhebung des Vertrages kann der VP nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel, die den ordentlichen Gebrauch der Sache hindern, verlangen.

5.5 Für Schäden aufgrund eines von DORMA zu vertretenden Mangels einschließlich Mangelfolgeschäden, haftet DORMA - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die infolge des Fehlens einer Eigenschaft eintreten, welche den VP gegen das Schadensrisiko absichern sollte und für deren Vorhandensein eine Garantieübernahme erfolgt ist. Leicht fahrlässiges Verhalten von DORMA begründet nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eine Haftung für bei Vertragsabschluß oder Pflichtverletzung vorhersehbare Schäden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Beachtung für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind.

5.6 Ausgeschlossen sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, die durch unsachgemäße Verwendung, ohne die Genehmigung von DORMA vorgenommene Veränderungen von Produkten, fehlerhafte Montage, natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Behandlung oder Wartung, falschen Einbau, sowie sonstige extreme externe Einflüsse entstehen.

5.7 Gewährleistungsansprüche des VP verjähren binnen sechs Monaten nach Bekanntwerden des Mangels durch den VP bzw. dessen Abnehmer. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich auf zwei Jahre, wenn der VP oder dessen Abnehmer innerhalb von drei Monaten ab der technischen Inbetriebnahme einen Wartungsvertrag mit DORMA abschließen.

5.8 Rückgriffsansprüche des VP gem. § 933b ABGB gegenüber DORMA bestehen nur insoweit, als der VP mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über den Umfang der in diesen Bestimmungen festgelegten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche hinausgehen.

Das Rücktrittsrecht nach § 933 b ABGB ist eingeschränkt auf den Umfang, in dem Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nach Maßgabe dieser Bestimmungen geltend gemacht werden können.

Rückgriffsansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen, wenn der VP Mängel oder Schäden nicht binnen 14 Tagen nach deren Bekanntwerden gegenüber DORMA rügt und im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung des Mangels oder Schadens gegen den VP dieser DORMA nicht unverzüglich den Streit verkündigt.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 DORMA behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

6.2 Der VP ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der VP für DORMA vor, ohne daß für DORMA hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der VP Vorbehaltsware von DORMA mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, so steht DORMA das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der VP unsere Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht DORMA das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Waren mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile und den Besitz an diesen überträgt der VP schon jetzt auf uns. Der VP wird die Sachen als Verwahrer für DORMA besitzen.

Der VP darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind insgesamt nicht gestattet.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaften der DORMA Gruppe in der Region SEE**

6.3 Die dem VP aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsweise betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, tritt der VP schon jetzt an DORMA in voller Höhe ab.

6.4 Wird die Vorbehaltsware vom VP zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der VP die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

6.5 Erlangt DORMA durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfaßt die Abtretung bei Weiterveräußerung den dem Miteigentumsanteil von DORMA entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln läßt, anderenfalls den Rechnungswert der verarbeiteten Vorbehaltsware von DORMA.

6.6 Erfolgt die Be- und Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, tritt der VP ebenfalls im voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der den Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, an DORMA ab.

6.7 Werden die vorgenannten Forderungen vom VP in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an DORMA abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlußsaldo.

6.8 Solange der VP seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der VP ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der VP hat die auf die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen oder gesondert aufzubewahren.

### **7. Zulässigkeit von Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Gegenforderung**

7.1 Der VP kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um von DORMA anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

7.2 Eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den VP ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis ist eine Zurückbehaltung nur zulässig, wenn es sich um von DORMA anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

### **8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

8.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen DORMA und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich; jedoch unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtsgesetzes, der Haager einheitlichen Kaufgesetze und des Abkommen über Internationale Warenkaufverträge (CISG).

8.2 Erfüllungsort für jedes Rechtsgeschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist – soweit gesetzlich zulässig – der jeweilige Geschäftssitz von DORMA und zwar sowohl für Klagen, die von DORMA als auch für Klagen, die gegen DORMA erhoben werden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem VP und DORMA ist ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht.

8.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(Stand: 01.01.2002)